

Eisenerz, 29.04.2026

VERORDNUNG

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Eisenerz als die gemäß § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960 idGF. (StVO 1960), in Verbindung mit § 43 Abs. 2a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 LGBl. 115/1967 idGF. (GemO) zuständige Behörde, verordnet gemäß § 43 Abs. 1 b Z 1 iVm. § 94d Z 4 StVO 1960, im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 29.04.2026 (GZ: 664/2026-20) bewilligten

Straßeninstandsetzung von der Fernwärme, Hieflauerstraße 1-3 bis Dr. Karl Rennerstraße 9, 8790 Eisenerz

folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von **04.05.2026 bis einschließlich 26.06.2026**:

- 1) „Fahrverbot“ (gemäß § 52 Z 1 StVO) im Baustellenbereich:
 - Hieflauer Straße 1-3 und Dr.-Karl-Renner-Straße 1-6,
 - Straßenverlauf Freiheitsplatz 1a bis Dr.-Karl-Renner-Straße 5 sowie 6,
 - Kundmachung bei Hieflauer Straße 3, Dr.-Karl-Renner-Straße 1 und 6;
- 2) „Fahrverbot für Lkw“ (gemäß § 52 Z 7a StVO) im Bereich „Sportstadl“:
 - Straßenverlauf Freiheitsplatz 1a bis Dr.-Karl-Renner-Straße 5 sowie Zwerggasse,
 - Kundmachung bei Freiheitsplatz 1a und Lindmoserstraße 3
- 3) „Umleitung für über 3,75 m hohe Fahrzeuge“ (gemäß § 53 Z 16b StVO):
 - Kundmachung im Bereich Kreuzung B115/Schulstraße („nach dem Kreisverkehr“) und bei Krumpentaler Straße 21,
 - jeweils mit Zusatztafel/Hinweis:
„Umfahrung für Kfz > 3,75 m Höhe über VA Erzberg (Lotsendienst), Zufahrt bis Freiheitsplatz ist möglich“
- 4) Mehrere Gefahrenzeichen „Baustelle“ (gemäß § 50 Z 9 StVO):
 - vor allen Baustellenbereichen.
- 5) „Sackgasse“ (gemäß § 52/11 StVO)
 - Liebfrauenkirche- Zufahrt bis Zwerggasse möglich

Gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960 sind die Organe des Bauführers ermächtigt, nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.



Wichtige Hinweise (Auflagen im Bescheid GZ: 664/2026-20):

- Straßensperrungen und Fahrverbote sind entsprechend dem Baufortschritt zulässig, sie sind so kurz wie möglich zu halten. Straßenabschnitte, auf denen mehr als fünf Arbeitstage keine Arbeiten stattfinden, sind verkehrssicher herzustellen und für den Verkehr frei zu geben.
- Für die erforderliche Umleitung für über 3,75 m hohe Fahrzeuge im genehmigten Zeitraum ist eine Umfahrung/Notzufahrt auf Kosten des Bauherrn über das Betriebsgelände des Steirischen Erzberges sicher zu stellen.

Glück Auf!

Der Bürgermeister



Thomas Rauninger, BEd.

Ergeht nachrichtlich per E-Mail an:

- 1.) Porr Bau GmbH, Schulgasse 30, 8720 Knittelfeld, robert.kunschitz@porr.at;
- 2.) Polizeiinspektion Eisenerz
- 3.) Freiwillige Feuerwehr Eisenerz
- 4.) Rotes Kreuz Dienststelle Eisenerz
- 5.) Wirtschaftshof der Stadtgemeinde Eisenerz
- 6.) Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadtgemeinde Eisenerz

Kundmachung: per Anschlag Amtstafel, digitale Amtstafel, Homepage Stadtgemeinde Eisenerz.